

NEUREGELUNG DES KULTURGUTSCHUTZRECHTS SEIT AUGUST 2016

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Neuregelung des Kulturgutschutzrechts verfolgt die Bundesregierung zwei Ziele: Der illegale Handel vor allem mit Raubgut soll bekämpft und national wertvolles Kulturgut besser vor der Abwanderung ins Ausland geschützt werden.

WIE WAR DER KULTURGUTSCHUTZ IN DEUTSCHLAND BISHER GEREGLT?

Das deutsche Kulturgutschutzrecht war bisher nicht in einem einheitlichen, kohärenten Gesetz geregelt, sondern fand sich in verschiedenen Normen. Die Regelungen zum Schutz national wertvollen Kulturguts vor Abwanderung sind bereits seit Jahrzehnten im Kulturgutschutzgesetz von 1955 festgeschrieben, das wiederum auf Bestimmungen von 1919 zurückgeht. Der Schutz und die Rückgabe von Kulturgut ausländischer Staaten, das unrechtmäßig dort ausgeführt und nach Deutschland eingeführt wird, war - ebenso wie die Rückgabe deutschen Kulturguts, das unrechtmäßig ins Ausland gebracht wird - im Kulturgüterückgabegesetz von 1998, ergänzt 2007, geregelt. Der Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten in Umsetzung der Haager Konvention war in einem weiteren Gesetz geregelt. Diese Regelungen waren nicht umfassend und effektiv genug und wurden daher angepasst.

WORUM GEHT ES IM NEUEN KULTURGUTSCHUTZGESETZ?

Zunächst einmal fasst das neue Gesetz die drei bisherigen Regelungen in einer einheitlichen Norm zusammen. Das neue Kulturgutschutzgesetz soll zum einen durch geänderte Einfuhrbestimmungen den illegalen Handel mit Antiken insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten - wie derzeit etwa im Nahen Osten - unterbinden. Zum anderen soll der Staat die Möglichkeit haben, national wertvolles Kulturgut, das eine einzigartige, herausragende und identitätsstiftende Bedeutung für unser Land hat, vor Abwanderung zu bewahren. Im Koalitionsvertrag von 2013 hatten CDU, CSU und SPD deshalb Folgendes vereinbart: „Mit der Novellierung des Kulturgutschutzes will die Koalition ein den Kulturgutschutz stärkendes, kohärentes Gesetz schaffen, um sowohl illegal ausgeführtes Kulturgut anderer Staaten effektiv an diese zurückgeben zu können als auch deutsches Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland zu schützen.“

WAS IST „NATIONAL WERTVOLLES KULTURGUT“ UND WER ENTSCHEIDET ÜBER DIE EINTRAGUNG?

Das bisherige Recht von 1955 sah keine explizite Definition von „national wertvollem Kulturgut“ vor, sondern stellte allein auf die Frage ab, ob die Abwanderung des Kulturguts aus Deutschland „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeuten würde. Das neue Gesetz schafft hier mit § 7 Absatz 1 mehr Klarheit. Jetzt lautet die Definition: „Kulturgut ist von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und
2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.“

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden. Die Entscheidung, was im Einzelfall als „national wertvolles Kulturgut“ in ein Verzeichnis eingetragen wird und damit - auch im Falle eines weiterhin möglichen Verkaufs - grundsätzlich dauerhaft in Deutschland verbleiben muss, ist Sache der Länder. So wie bisher hat die für die Eintragung zuständige oberste Landesbehörde vor ihrer Entscheidung einen Sachverständigenausschuss anzuhören, in dem sachkundige Personen aus den Bereichen der Museen und Ausstellungshäuser, des Archiv- und Bibliothekswesens, der Wissenschaft, des Handels sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler vertreten sein müssen. Gleichzeitig wird eine Harmonisierung des Eintragungsverfahrens in den 16 Ländern angestrebt, um zu erreichen, dass die Länder noch stärker als bisher einheitliche Entscheidungsmaßstäbe anlegen. Eine Entscheidung über die Eintragung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verfahrenseinleitung getroffen werden. Die Verzeichnisse national wertvollen Kulturguts der Länder werden auf www.kulturgutschutz-deutschland.de zusammengeführt und veröffentlicht.

Die Einleitung eines Eintragungsverfahrens kann auch auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Dieses ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Eigentümer, wenn er national wertvolles Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich macht, von steuerlichen Vorteilen profitieren kann (steuerlicher Abzug für Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen in Höhe von je 9% über zehn Jahre; vollständige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer).

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DAS NEUE KULTURGUTSCHUTZGESETZ KONKRET FÜR ...**LEIHGEBER**

Eines der Ziele der Gesetzesnovellierung ist: Alle Sammlungen öffentlicher Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland werden generell als nationales Kulturgut geschützt.

Diese weite Unterschutzstellung dient in erster Linie der Sicherung EU-rechtlicher und internationaler Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus Museen gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, hat der Staat einen völkerrechtlichen bzw. einen EU-rechtlichen Rückgabeanspruch. Entsprechendes gilt für die neue Option, dass private Leihgeber sich mit jederzeit widerrufbarer Zustimmung dieses Schutzniveau auch für ihre in Museen befindlichen Leihgaben sichern können. Sinn der Regelung ist, dass die private Leihgabe für die Dauer des Leihvertrages den gleichen Schutz wie der Bestand des Museums genießt: Wird eine Leihgabe aus einem deutschen Museum gestohlen und ins Ausland verbracht, besteht ein Rückgabeanspruch, der erst nach 75 Jahren erlischt. Dadurch steht der Eigentümer deutlich besser, als wenn er nur seinen zivilrechtlichen Rückgabeanspruch geltend machen könnte (Verjährung nach 30 Jahren, evtl. Berufung des Besitzers auf gutgläubigen Erwerb). Schließlich wurde auch für Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften der Schutz ihres Kulturguts wesentlich verbessert.

MUSEEN

Sämtliches Kulturgut in Museen oder ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand in Deutschland wird unmittelbar durch das Gesetz als „nationales Kulturgut“ geschützt. Mit diesem neuen, in Anpassung an EU- und Völkerrecht eingeführten Begriff wird deutlich gemacht, dass Sammlungen und Bestände öffentlicher Einrichtungen - über das schon bisher anerkannte „national wertvolle Kulturgut“ hinaus - besonders geschützt werden sollen. Dabei steht nicht so sehr der Abwanderungsschutz im Vordergrund, als vielmehr die mögliche Geltendmachung EU-rechtlicher und internationaler Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus deutschen öffentlichen Museen gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, hat der deutsche Staat einen völkerrechtlichen bzw. einen EU-rechtlichen Rückgabeanspruch aufgrund der Unterschutzstellung. Das neue Kulturgutschutzgesetz soll für öffentliche, aber auch privat betriebene Museen darüber hinaus den internationalen Leihverkehr und damit den grenzüberschreitenden Kulturaustausch vereinfachen. Nach EU-Recht ist es möglich, Kultureinrichtungen wie Museen eine generelle und damit „pauschale“, allgemeine offene Genehmigung zur Ausleihe von Kulturgut zu erteilen. Dies wird mit dem neuen Gesetz auch in Deutschland eingeführt. Ausfuhrgenehmigungen für Einzelstücke der Museen sind nun nicht mehr erforderlich. Das reduziert den Verwaltungsaufwand und entlastet sowohl die Museen als auch die Kulturbehörden der Länder.

KÜNSTLER

Lebende Künstler sind vom neuen Kulturgutschutzgesetz nicht betroffen, weil Werke, die im Eigentum des Künstlers stehen, sowohl nach EU-Ausfuhrerfordernis als auch nach der neuen Regelung über die Ausfuhr in den Binnenmarkt keine Ausfuhrgenehmigung benötigen. Das Gesetz stellt dies eindeutig klar. Es stellt außerdem klar, dass die Werke lebender Künstler nur mit deren Zustimmung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturguts der Länder eingetragen werden können. Leihgaben an Museen können - wenn der Leihgeber dies wünscht und bei Abschluss des Leihvertrags diesem Schutz ausdrücklich zustimmt - für die Dauer des Leihvertrags unter Schutz gestellt werden, ohne dass es einer Eintragung bedarf. So können auch private Leihgaben in öffentlichen Sammlungen, sollten sie gestohlen und illegal ins Ausland gebracht werden, leichter sowie deutlich länger zurückgefordert werden. Dieser Schutz endet automatisch mit der Beendigung des Leihvertrags. Für bestimmte Kulturgüter im Gebrauch von Künstlern - etwa eine als national wertvolles Kulturgut eingetragene Stradivari eines Musikers auf Welttournee - ist eine „pauschale“, spezifisch offene Ausfuhrgenehmigung möglich, wie sie auch für die Ausleihe von Kulturgut durch Museen vorgesehen ist.

Quelle:

https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/kultur/kulturgutschutz-neu2/kurzgefasst/_node.html;jsessionid=CEF65F4D0222AAB020426F1569AA207D.s32t1; letzter Zugriff 05.07.2018.